

(2) Der Anlaß für die vorübergehenden Einfuhren und/oder <He ihnen zugrunde liegenden Verträge (Vertragsnummern) müssen beim Grenzübertritt auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleiddokumenten angegeben sein.

(3) Die Rechtmäßigkeit der vorübergehenden Einfuhren ist vom zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik den Zolldienststellen auf Anforderung nachzuweisen.

§19

(1) Für die Einfuhr von Gegenständen zu Repräsentationszwecken im Rahmen der Außenwirtschaftsbeziehungen gelten die Elfte Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II S. 1057), die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II S. 1063) sowie die Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) sinngemäß.

(2) Alle Betriebe, Organe und Institutionen, die gemäß Abs. 1 eingeführte Gegenstände erhalten, haben einen schriftlichen Nachweis über diese Gegenstände und ihren Verbleib zu führen.

§20

(1) Erhalten Betriebe, Organe und Institutionen Handelswaren gemäß §§ 16 und 17, zu deren Empfang sie nicht berechtigt sind, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich der örtlich zuständigen Zolldienststelle anzuzeigen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle trifft Festlegungen über die weitere Behandlung der nach Abs. 1 eingeführten Handelswaren entsprechend den geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen. Über die Verwertung dieser Handelswaren entscheidet der Minister für Außenwirtschaft.

VI.

Sonstige Bestimmungen

§21

Bei Beanstandungen von Aus- oder Einfuhrendungen durch die Zolldienststellen haben die Versender oder — entsprechend den anzuwendenden Bestimmungen des Frachtrechtes — die Frachtführer für die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu sorgen.

§ 22

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Aus- oder Einfuhr von Handelswaren, die von Personen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mitgeführt werden.

(2) Die Zolldienststellen können bei der Einfuhr von Handelswaren verlangen, daß die betreffende Person die nach § 15 erforderliche Importmeldung selbst ausfertigt.

§23

Der Minister für Außenwirtschaft kann zur Erleichterung des Verfahrens für bestimmte Aus- und Einfuhren vereinfachte Regelung⁴ zulassen.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Einfuhrgenehmigungen gemäß § 11 sind erforderlich:

1. für alle Einfuhren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, für die die entsprechenden Verträge nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossen wurden,
2. für alle Einfuhren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, die später als 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erfolgen.

(2) Globalgenehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilt wurden, behalten im Rahmen der festgelegten Befristung ihre Gültigkeit.

§ 25

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.⁴

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Achte Durchführungsbestimmung vom 27. November 1967 zum Zollgesetz — Ausfuhrverfahren für Handelsware — (GBl. II S. 853),
2. die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 15. November 1968 zum Zollgesetz — Einfuhrverfahren für Handelsware — (GBl. II S. 958) und
3. die Anordnung vom 16. Februar 1959 über die Ausfuhr und Einfuhr von Werbematerial (GBl. I S. 176).

Berlin, den 20. Oktober 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

Anlage

zu vorstehender,
Fünfzehnter Durchführungsbestimmung

Betriebe, Organe und Institutionen, die zum Empfang von gedrucktem und sonstigem Werbematerial berechtigt sind

1. Zentrale staatliche Organe,
2. Räte der Bezirke,
3. Wirtschaftsräte der Bezirke,
4. Vereinigungen Volkseigener Betriebe,
5. Kammer für Außenhandel,
6. Außenhandelsbetriebe,
7. Handelsvertretungen anderer Staaten,
8. Betriebe aller Eigentumsformen, soweit sie an der Realisierung von Verträgen der Außenwirtschaftsbeziehungen beteiligt sind,
9. Universitäten, Akademien und Hochschulen sowie deren Institute und Bibliotheken,
10. Zentrale und bezirkliche staatliche Bibliotheken.